

# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

## **Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden gem. § 58 c Soldatengesetz**

Nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs.2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Jeder Betroffene der im Zuständigkeitsbereich der Stadt Geseke gemeldet ist hat ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Geseke, An der Abtei 1, erklärt werden.

Bereits vorliegende Widersprüche werden selbstverständlich berücksichtigt.

Geseke, 10.10.2016

Der Bürgermeister

Dr. Remco van der Velden

